

A large, stylized graphic of the year '2017' in a dark blue serif font. The numbers are set against a light blue background. A dark blue vertical bar is positioned to the left of the '20' part of the graphic. The '2' and '7' have a slight shadow effect, giving them a three-dimensional appearance.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Rechtsform und Eigentumsverhältnisse	3
Mitgliedschaft in einer internationalen Organisation	5
Netzwerkzugehörigkeit	5
Mitgliedschaft in Praxity	5
Internes Qualitätssicherungssystem	6
Einrichtung des internen Qualitätssicherungssystems	6
Überblick über das interne Qualitätssicherungssystem	6
Regelungen des Qualitätssicherungssystems	7
Praxisorganisation	7
Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen	11
Auftragsabwicklung	11
Nachschau	13
Erklärung der Geschäftsführung zur Durchsetzung des Qualitätssicherungssystems einschließlich der Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit	13
Teilnahme an der Qualitätskontrolle gem. § 57 a WPO	14
Mandanten von öffentlichem Interesse	14
Vergütungsgrundlagen der Organmitglieder und leitenden Angestellten	15
Leistungsstruktur	16
Finanzinformationen	16
Abschließende Erklärung	18

Vorwort

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften waren nach § 55c der Wirtschaftsprüferordnung a.F. (WPO a.F.) verpflichtet, jährlich einen **Transparenzbericht** zu veröffentlichen, sofern sie im Jahr mindestens eine Abschlussprüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse (§ 319a Abs. 1 Satz 1 HGB) durchführen. Dies sind Unternehmen, die einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) mit Aktien oder Schuldtiteln in Anspruch nehmen (Kapitalmarktorientierte Unternehmen i. S. d. § 264d HGB).

Die Regeln der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 zum Transparenzbericht (Art. 13 EU-VO 537/2014) gelten grundsätzlich ab dem 17.6.2016. Für Geschäftsjahre die bereits vor dem 17.6.2016 begonnen haben, darf bei der Aufstellung des Transparenzberichts noch § 55c WPO a.F. angewandt werden.

Die FALK GmbH & Co KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft (im Folgenden: FALK & Co) hat im Jahre 2016 Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von § 319 a Abs. 1 S. 1 HGB durchgeführt und darüber hinaus weitere kapitalmarktorientierte Unternehmen in Rechnungslegungsfragen und in steuerlichen Angelegenheiten beraten.

Rechtsform und Eigentumsverhältnisse

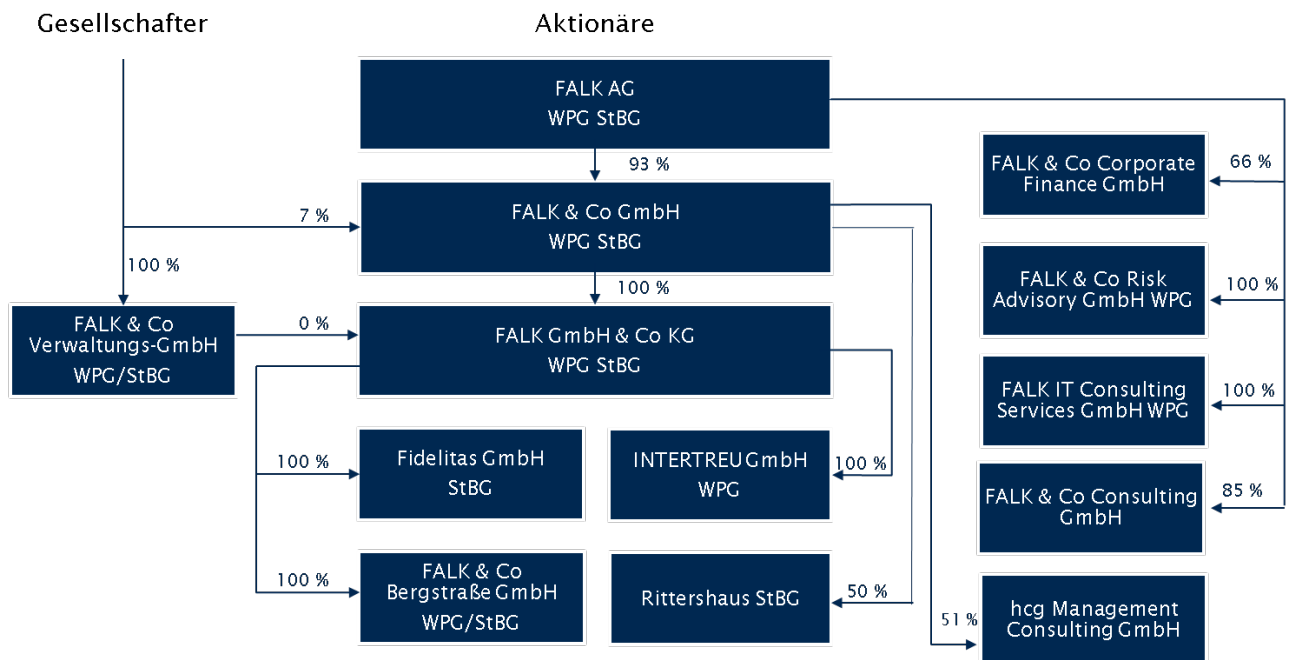
Unser Unternehmen besteht seit 80 Jahren als unabhängige Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungspraxis. Nach dem Tod des Praxisgründers Dr. Falk wurde im Jahr 1960 die FALK & Co GmbH durch die damals tätigen Wirtschaftsprüfer als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft gegründet. FALK & Co GmbH hat den Sitz in Karlsruhe. Gesellschafter der FALK & Co GmbH sind die FALK & Co Revisions- und Treuhandgesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (im Folgenden: FALK

AG) mit rd. 93 % sowie 18 natürliche Personen. Die Anteile der FALK AG werden derzeit von insgesamt 32 natürlichen Personen (inklusive der Gesellschafter der FALK & Co GmbH) gehalten, die alle aktiv bei FALK & Co als Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, CPA bzw. Rechtsanwalt tätig sind. Es gibt keinen Mehrheitsgesellschafter in der FALK AG. Vielmehr gibt es zwei Aktionärsgruppen mit unterschiedlichen, aber innerhalb der einzelnen Aktionärsgruppe jeweils gleich hohen Beteiligungsquoten (Gesellschafter, Aktionär).

FALK & Co GmbH ist die alleinige Kommanditistin der FALK & Co; die FALK & Co Verwaltungs-GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist die alleinige Komplementärin dieser Gesellschaft. An der Komplementärin sind 18 natürliche Personen mit jeweils gleich hohen Anteilen beteiligt.

FALK & Co hat den Sitz in 69126 Heidelberg, Im Breitspiel 21, und unterhält berufsrechtliche Zweigniederlassungen an acht Standorten in Deutschland. Die Daten sind im Einzelnen der Anlage zu entnehmen. FALK & Co ist im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HR A 702086 und im Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer unter der Nummer 150992300 eingetragen. Die Komplementärin FALK & Co Verwaltungs-GmbH hat ihren Sitz ebenfalls in Heidelberg (s.o.); sie ist beim Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HR B 705586 und im Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer unter der Nummer 151078800 eingetragen.

Die Struktur der FALK & Co-Unternehmensgruppe stellt sich wie folgt dar:



Gesellschaftsrechtlich beteiligt sind an den Unternehmen der FALK & Co-Unternehmensgruppe direkt bzw. indirekt folgende Personen, die alle bei FALK & Co beruflich tätig sind: (G = Gesellschafter FALK & Co Verwaltungs-GmbH, A = Aktionär FALK AG)

WP StB Wolfgang Adler (G, A)
 WP StB Steffen Ahrens (G, A)
 StB Dr. Ralf Aringsmann (A)
 WP StB RA Dr. Steffen Bangert (G, A)
 WP StB Jutta Becker-Gramlich (A)
 WP StB Thorsten Bischoff (A)
 StB Michael Brenner (A)
 WP StB Jürgen Brinkmann (A)
 WP StB Marcus Dietz (A)
 WP StB Prof. Dr. Reiner-Peter Doll (G, A)
 WP StB Dr. Alexander Düll (G, A)
 StB Dr. Martin Eberhard (G, A)

StB Gerd Fuhrmann (G, A)
 WP StB Raik Gleitsmann (A)
 WP StB Klaus Heininger (G, A)
 WP StB Timo Hermann (A)
 WP StB Stephan Hilbig (G, A)
 WP StB Gerlinde Klein (A)
 WP StB Gerhard Meyer (G, A)
 WP StB Kathrin Mindnich (A)
 WP Gerhard Müller (G, A)
 WP StB Michael Pleßke (G, A)
 WP StB Thomas Rohling (G, A)
 WP StB Philip Roth (G, A)
 WP StB Markus Schmitz (G, A)
 WP StB Gerhard Schumacher (A)
 WP StB Dr. Stefan Tichy (G, A)
 WP StB RA Stefan Träumer (G, A)
 StB Dr. Michael Vituschek (A)
 WP StB Bastian Wenk (A)
 WP StB Klaus Wiechers (A)
 WP StB Dr. Martin Ziegler (G, A)

Die Gesellschaften der FALK & Co Unternehmensgruppe, die als Wirtschaftsprüfungsgesellschaften registriert sind, bilden ein Netzwerk i.S.d. § 55 c Abs. 1 Nr. 2 WPO a. F.. Dies sind im Einzelnen:

- FALK AG WPG StBG
- FALK & Co GmbH WPG StBG
- FALK GmbH & Co KG WPG StBG
- FALK & Co Verwaltungs-GmbH WPG StBG
- FALK & Co Bergstraße GmbH WPG StBG
- INTERTREU GmbH WPG
- FALK & Co Risk Advisory GmbH WPG
- FALK IT Consulting Services GmbH WPG

Die rechtliche Struktur des Netzwerks ergibt sich aus dem dargestellten Beteiligungsdiagramm. Wesentliche Netzwerk-umfassende organisatorische Entscheidungen werden im Rahmen der FALK & Co bzw. der dort zuständigen Gremien getroffen.

Mitgliedschaft in einer internationalen Organisation: Praxity

FALK & Co ist Mitglied in Praxity, AISBL (im Folgenden: Praxity), einer weltweiten Allianz unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften. Die weltweite Organisation Praxity erfüllt nicht die Netzwerkkriterien des Code of Ethics der IFAC (International Federation of Accountants) sowie die Netzwerkkriterien des § 319 b Abs. 1 S. 3 HGB, der die entsprechenden Vorgaben der EU-Abschlussprüferrichtlinie umsetzt. Praxity ist daher auch kein Netzwerk im Sinne der Anforderungen des § 55 c WPO a. F. zum Transparenzbericht.

Über unsere Mitgliedschaft in Praxity verschaffen wir unseren Mandanten Zugriff auf das spezifische Know-how renommierter Prüfungs- und Beratungsgesellschaften in allen wesentlichen Ländern der Welt.

Die im Jahr 2007 gegründete Allianz Praxity ist mit weltweit rd. 45.000 Partnern und Mitarbeitern und einem Umsatz von rd. USD 4.75 Mrd. die größte Allianz unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften der Welt. Unter allen weltweit tätigen Organisationen von Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften (Netzwerke und Allianzen) befindet sich Praxity in der Rangliste auf Platz 7.

Praxity ist in der Rechtsform einer belgischen Non-Profit-Gesellschaft AISBL (Association International sans but lucratif) mit Sitz in Brüssel und Verwaltungssitz in London organisiert. Wir sind als Mitglied von Praxity von den anderen Mitgliedern der Praxity-Allianz rechtlich und wirtschaftlich unabhängig. Für auf uns übertragene Mandate sind allein wir verantwortlich und in keinem Fall eine andere Wirtschaftsprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft, die den Namen „Praxity“ verwendet bzw. verwenden darf. Wir stellen im Rahmen der Berufsausübung in eigener Verantwortung und losgelöst von anderen Mitgliedern sicher, dass wir berufsrechtlich wie auch wirtschaftlich unabhängig von den anderen Praxity Mitgliedern sind. Als eine Allianz organisiert, führt Praxity selber weder eigene betriebswirtschaftliche Prüfungsaufträge noch Steuerberatung, noch betriebswirtschaftliche Beratungen, noch sonstige berufsständische Dienstleistungen durch. Die Auftragsdurchführung obliegt ausschließlich den Mitgliedern. Die Allianz ist weder ein Gemeinschaftsunternehmen, noch eine Partnerschaftsgesellschaft noch ein berufsständisches Netzwerk der in ihr organisierten Praxen.

Internes Qualitätssicherungssystem

Einrichtung des internen Qualitätssicherungssystems

Ein hoher Qualitätsanspruch entspricht unserer Philosophie für die Durchführung unserer Dienstleistungen. Unser internes Qualitätssicherungssystem ist das Kernelement zur Gewährleistung des angestrebten hohen Qualitätsniveaus. Das interne Qualitätssicherungssystem berücksichtigt alle Anforderungen, die sich nach nationalen gesetzlichen und berufsständischen Regelungen ergeben. Grundlagen sind insbesondere die Wirtschaftsprüferordnung (WPO) die Berufssatzung der WP/vBP, sowie der Entwurf eines IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW EQS 1). Aufgrund unserer Registrierung beim US-amerikanischen Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB) in New York haben wir darüber hinaus die spezifischen US-amerikanischen Regelungen für der amerikanischen Aufsicht unterliegende Prüfungsaufträge zu beachten.

Die Vorgaben zum Qualitätssicherungssystem von FALK & Co und die von den jeweiligen Gesellschaftern bzw. Mitarbeitern zu beachtenden Regelungen und Maßnahmen zu den Bereichen Praxisorganisation, Auftragsabwicklung und Nachschau sind in dem so genannten „FALK-Handbuch“ zusammengefasst. Die Geschäftsleitung sowie die jeweiligen Mandatsverantwortlichen tragen dafür Sorge, dass alle Mitarbeiter über die Bedeutung der Berufspflichten und der Regelungen des Qualitätssicherungssystems informiert werden. Neue Mitarbeiter werden zur Beachtung der Regelungen des FALK-Handbuchs verpflichtet.

Neben den Regelungen des FALK-Handbuchs stellen unsere beiden Stabsabteilungen „Grundsatzabteilung Wirtschaftsprüfung und Rechnungslegung“ und „Steuerabteilung“ wichtige Elemente unseres Qualitätssicherungssystems dar. Diese Abteilungen verfügen über die notwendigen Ressourcen und Kompetenzen, um auch Fälle hoher Komplexität adäquat bearbeiten zu können.

Unsere Einbindung in bedeutende Fach- und Führungsgremien des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) gewährleistet darüber hinaus ein hohes Qualitätsniveau der Prüfungsdurchführung unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Entwicklung in der Gesetzgebung, Rechtsprechung, Literatur und dem Standardsetzungsprozess.

Aufgabenbereiche der „Steuerabteilung“ betreffen u.a. komplexe Gestaltungsberatungen und Fragen des internationalen Steuerrechts, die „Grundsatzabteilung Wirtschaftsprüfung und Rechnungslegung“ hält die Fachkompetenz für Fragen der internationalen Rechnungslegung (IFRS, US-GAAP) sowie der nationalen und internationalen Prüfungsgrundsätze (ISA) bereit und erarbeitet allgemein verbindliche Vorgaben und Hilfsmittel für die Prüfungsdurchführung. Die Fortentwicklung der Regelungen des Qualitätssicherungssystems erfolgt zentral durch die „Grundsatzabteilung Wirtschaftsprüfung und Rechnungslegung“ und obliegt der Überwachung durch das Management-Team (Abschnitt Leitungsstruktur). Die Aufgaben dieser Stabsabteilung umfassen neben der Beratung der fachlichen Mitarbeiter in Fragen der Rechnungslegung und Prüfung insbesondere auch die Durchführung von regelmäßigen Schulungsmaßnahmen zum Qualitätssicherungssystem unserer Gesellschaft.

Überblick über das interne Qualitätssicherungssystem

Gegenstand der folgenden Ausführungen ist das Qualitätssicherungssystem von FALK & Co für den Bereich Prüfung; für den Bereich der Beratung, insbesondere Steuerberatung, sind ebenfalls angemessene Regelungen und Abläufe der Qualitätssicherung installiert.

Das FALK-Handbuch enthält Verantwortlichkeiten und Regelungen insbesondere zu folgenden Teilbereichen des Qualitätssicherungssystems im Bereich der Prüfung:

Praxisorganisation

- Allgemeine Berufspflichten
- Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit
- Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen
- Mitarbeiterentwicklung
- Gesamtplanung aller Aufträge
- Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen

Auftragsabwicklung

- Auftragsdurchführung
- Auftragsbezogene Qualitätssicherung
- Klärung von Fachfragen und Konsultation
- Lösung von Meinungsverschiedenheiten und Beschwerden

Nachschau

- Nachschau betreffend Abwicklung einzelner Aufträge
- Nachschau betreffend Praxisorganisation

Regelungen des Qualitätssicherungssystems

Praxisorganisation

Einen zentralen Bestandteil der Regelungen zur Praxisorganisation stellen die Vorgaben zur Beachtung der **Unabhängigkeit**, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit dar. Zur Beachtung der nationalen und internationalen Unabhängigkeitsanforderungen sowohl auf Ebene unserer Gesellschaft als auch auf Ebene der jeweiligen Mitarbeiter sind umfangreiche Vorgaben und Kontrollmaßnahmen eingerichtet.

Die Gewährleistung der Unabhängigkeit bei der Durchführung von Abschlussprüfungen und sonstigen Aufträgen ist eine der zentralen Berufspflichten von Wirtschaftsprüfern. Der Abschlussprüfer hat seine Tätigkeit unabhängig und frei von Umständen, die eine Besorgnis der Befangenheit begründen

können, durchzuführen. Sowohl die tatsächliche Unabhängigkeit als auch die von der maßgebenden Öffentlichkeit wahrgenommene Unabhängigkeit (Independence in Appearance) sind wesentliche Voraussetzungen für die Anerkennung und Akzeptanz der Tätigkeit des einzelnen Abschlussprüfers und des Berufsstandes insgesamt. In unserem Hause wird der Einhaltung der maßgebenden Unabhängigkeitsvorschriften, die ihre Grundlage sowohl in nationalen als auch internationalen Vorgaben haben, sehr große Bedeutung beigemessen. Im FALK-Handbuch werden sehr ausführlich die gesetzlichen und berufsrechtlichen Unabhängigkeitsregelungen dargestellt und praxisrelevante Hinweise zu Abgrenzungsfällen bei einzelnen Ausschlussgründen der §§ 319, 319 a HGB und der EU-VO 537/2014 aufgeführt. Für Unabhängigkeitsfragen ist ein Unabhängigkeitsbeauftragter bestellt, der für Zweifelsfragen im Rahmen der Auftragsannahme bzw. Auftragsfortführung zuständig ist. Der Unabhängigkeitsbeauftragte ist auch verantwortlich für die Überwachung der einzuhaltenden Unabhängigkeitsregelungen.

Diese Regelungen sehen für die Mandatsverantwortlichen die jährliche Abgabe einer Unabhängigkeitserklärung vor, die unter Verwendung der jeweils aktuellen Mandantenliste der gesamten FALK & Co Unternehmensgruppe abzugeben ist. In dieser Unabhängigkeitserklärung sind potenzielle finanzielle und kapitalmäßige Interessenverknüpfungen und persönliche Beziehungen offen zu legen. Für Unternehmen des öffentlichen Interesses wird darüber hinaus eine laufend aktualisierte „Watch-List“ geführt, die hinsichtlich eines eventuellen privaten Vermögens-Portfolios als Ausschlussliste zu beachten ist. Neben den Mandatsverantwortlichen haben auch alle Mitarbeiter der Steuerabteilung sowie der „Grundsatzabteilung Wirtschaftsprüfung und Rechnungslegung“ die entsprechenden jährlichen Unabhängigkeitserklärungen abzugeben, da sie im Verlauf eines Jahres in der Regel mit sehr vielen unterschiedlichen Mandaten in Berührung kommen. Es besteht eine Verpflichtung, das Management-Team laufend über unabhängige-relevante Änderungen zu informieren. Zusätzlich geben alle fachlichen Mitarbeiter eine jährliche Erklärung, dass sie mit den geltenden Unabhängigkeitsregeln vertraut sind, ab.

Bei allen Prüfungsaufträgen und sonstigen Aufträgen, bei denen das Berufssiegel geführt wird, ist vor Auftragsbeginn von allen mit dem Auftrag befassten fachlichen Mitarbeitern eine auftragsbezogene Unabhängigkeitserklärung abzugeben. Hierin werden von jedem in dem Auftrag eingesetzten fachlichen Mitarbeiter potenzielle kapitalmäßige, finanzielle und persönliche Unabhängigkeitskonflikte abgefragt. Im Falle von potenziellen Konflikten wird zwingend der Unabhängigkeitsbeauftragte eingeschaltet. Bei Prüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse i. S. v. § 319 a Abs. 1 S. 1 HGB sind spezielle Arbeitshilfen zur Überwachung der gesetzlichen Vorgaben zur internen Rotation (§ 319 a Abs. 1 Nr. 4 HGB, Art. 8 EU-VO 537/2014) obligatorisch zu verwenden.

Alle neu eingestellten fachlichen Mitarbeiter werden zu Beginn ihrer Beschäftigung umfassend über die relevanten Unabhängigkeitsregelungen informiert. Sie haben eine persönliche Unabhängigkeitserklärung abzugeben, in der sie die Kenntnisnahme der maßgebenden Unabhängigkeitsregelungen schriftlich bestätigen. Dies gilt gleichermaßen für in Einzelfällen eingesetzte freie Mitarbeiter. Die auftragsbezogenen Unabhängigkeitserklärungen werden vom jeweiligen Auftragsverantwortlichen, die Unabhängigkeitserklärungen der Mandatsverantwortlichen und der Neueinstellungen werden vom Unabhängigkeitsbeauftragten ausgewertet. Gegebenenfalls werden erforderliche Maßnahmen eingeleitet. Die Einhaltung der Unabhängigkeitsregelungen wird im Rahmen der regelmäßig erfolgenden Nachschau überwacht.

In einem separaten Datenraum in unserem Intranet „FALK Portal“ werden sämtliche Angebote von Mandatsverantwortlichen spätestens bei der Versendung des Angebotschreibens in die sog. Akquiseliste eingetragen, um eine Informationsbasis für alle Aktionäre zu schaffen, auf der vor der Auftragsannahme Ausschlussgründe, Befangenheitstatbestände oder Interessenskonflikte überprüft und vermieden werden können.

Durch die dargestellten ausführlichen Informations- und Kontrollmaßnahmen ist sichergestellt, dass bei allen Abschlussprü-

fungen und sonstigen Aufträgen, die durch FALK & Co und die übrigen Gesellschaften der FALK & Co Unternehmensgruppe durchgeführt werden, umfassend die maßgebenden Unabhängigkeitsregelungen beachtet werden.

Der Berufsgrundsatz der **Gewissenhaftigkeit** ist ein weiterer Bestandteil unserer Qualitätssicherungsregelungen. Die umfangreichen fachlichen Regelungen zur Durchführung von Prüfungsaufträgen sehen die Bereitstellung laufender aktualisierter Arbeitshilfen (vgl. Abschnitt Auftragsdurchführung) vor. Die Mitarbeiter werden laufend in den gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regelungen sowie der Anwendung der Arbeitshilfen geschult (vgl. Ausführungen zur Aus- und Fortbildung). Alle Mitarbeiter von FALK & Co – sowohl im fachlichen als auch im technischen Bereich – werden zu Beginn ihrer Tätigkeit umfassend über alle maßgebenden Vorschriften zur beruflichen **Verschwiegenheitsverpflichtung** informiert. Jeder Mitarbeiter bestätigt schriftlich die Kenntnisnahme der Verschwiegenheitsregelung und verpflichtet sich, diese sowohl im Rahmen der Berufsausübung als auch außerhalb der Berufsausübung bzw. nach Beendigung des Dienstverhältnisses umfassend zu beachten. Dies gilt gleichermaßen für fallweise eingesetzte freie Mitarbeiter. Diese Geheimhaltungspflicht besteht nicht nur Dritten gegenüber, sondern auch gegenüber anderen Mitarbeitern, die nicht mit der Auftragsdurchführung befasst sind. Der Grundsatz der **Eigenverantwortlichkeit** wird durch den hohen Anteil von Berufsträgern sowie langjährig erfahrenen sonstigen Mitarbeitern gestützt. Die abschließende Beurteilung von fachlichen Fragen durch den auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer ist ein wesentliches Element unserer Unternehmenskultur (vgl. auch Abschnitt Klärung von Fachfragen und Konsultationen). Die Regelungen zum **berufswürdigen Verhalten** runden die Vorgaben zu den allgemeinen Berufspflichten ab.

Vor der Annahme eines neuen Mandats bzw. vor der Annahme von neuen Auftragsarten bei bestehenden Mandaten ist stets eine grundlegende Informationsbeschaffung und Risikoanalyse des neuen Mandats bzw. Auftrags vorzunehmen. Die Regelungen zur **Auftragsannahme und -fortführung** sind

integraler Bestandteil unseres Risikomanagementsystems. Die Einhaltung wird durch den zentralen Risikobeauftragten überwacht, der auch für die Entscheidung über die Auftragsannahme in Zweifelsfällen zuständig ist. Sofern die Analyse im Einzelfall ergibt, dass mit der Auftragsannahme ein unangemessen hohes Risiko verbunden ist sowie in Fällen von fehlendem Versicherungsschutz bzw. bei bestimmten Auftragsarten werden Aufträge nicht angenommen bzw. fortgeführt.

Für die Informationsbeschaffung und Durchführung der Risikoeinschätzung ist der spätere potenzielle Mandatsverantwortliche zuständig. Die Risikoeinschätzung für Prüfungsaufträge und weitere ausdrücklich festgelegte Auftragsarten erfolgt auf der Grundlage einer standardisierten Checkliste, die mögliche Risiken in den Bereichen „Verhältnisse des Mandanten“, „Besonderheiten des Auftrags“, und „Voraussetzungen bei FALK & Co“ abfragt. Der potenzielle Auftragsverantwortliche gibt eine eigene Empfehlung ab und leitet diese dem Risikobeauftragten zu. Im Falle eines erhöhten Risikos aufgrund der Auftragsart hat dieser wiederum die Zustimmung der „Grundsatzabteilung Wirtschaftsprüfung und Rechnungslegung“ bzw. der Steuerabteilung einzuholen. In bestimmten Fällen von erhöhtem Risiko ist die Entscheidung durch das Management-Team vorzunehmen. Je nach dem Ergebnis der Risikoeinschätzungen werden im Prozess der Auftragsannahme bereits besondere Maßnahmen – wie z.B. Einbindung von Experten bzw. auftragsbegleitende Qualitätssicherung – festgelegt. Bei Folgeaufträgen hat der Mandatsverantwortliche im Rahmen eines standardisierten Formulars zu beurteilen, ob sich die Risikoeinschätzung in Bezug auf „Verhältnisse des Mandanten“, „Besonderheiten des Auftrags“ und „Voraussetzungen bei FALK & Co“ gegenüber dem Vorjahr geändert haben. In Fällen einer abweichenden Beurteilung gegenüber dem Vorjahr ist eine vollständig neue Risikoeinschätzung vorzunehmen.

Es existieren darüber hinaus Regelungen zur vorzeitigen Beendigung von Aufträgen, die regelmäßig eine Einbindung des Management-Teams (Abschnitt Leitungsstruktur) vorsehen, um die mit der Kündigung eines Auftrags verbundenen Konsequenzen

für FALK & Co und den Mandanten frühzeitig einzelfallbezogen zu analysieren.

Im Bereich der **Mitarbeiterentwicklung** sind sowohl die Prozesse der Bedarfsermittlung und Beurteilung von Bewerbern als auch der laufenden Beurteilung und Weiterentwicklung der fachlichen Mitarbeiter festgelegt. Die Bedarfsermittlung erfolgt im Rahmen von regelmäßigen Besprechungen im Gesellschafterkreis. Die daraus abgeleiteten Vorgaben zur Personaleinstellung werden durch das Management-Team (Abschnitt Leitungsstruktur) vorgenommen. Sowohl für den Bereich des fachlichen als auch des technischen Personals bestehen Zuständigkeiten im Gesellschafterkreis. Die Beurteilung potenzieller fachlicher Mitarbeiter im Vorstellungsgespräch wird anhand eines standardisierten Fragebogens dokumentiert.

Vor Beendigung der Probezeit wird mit jedem fachlichen Mitarbeiter ein Beurteilungsgespräch anhand eines standardisierten Beurteilungsbogens geführt, um ihm eine Rückmeldung über die Einschätzung seiner Leistungen während der Probezeit und Ansätze für eine gezielte Weiterentwicklung zu ermöglichen.

Mit jedem fachlichen Mitarbeiter führt derjenige mandatsverantwortliche Wirtschaftsprüfer, für den der Mitarbeiter überwiegend tätig ist, in regelmäßigen Abständen ein Beurteilungsgespräch. Im Rahmen dieses Beurteilungsgesprächs werden die Leistungen des Mitarbeiters besprochen und gemeinsam erörtert. Als Ergebnis wird ein Beurteilungsbogen ausgefüllt und von den Teilnehmern des Gesprächs unterzeichnet. Im Rahmen des Beurteilungsgesprächs werden Entwicklungsmöglichkeiten, Vorstellungen des Mitarbeiters und Ziele für das folgende Jahr besprochen.

Alle beschriebenen Personalbeurteilungsgespräche beziehen sowohl fachliche als auch persönliche Kriterien der Kandidaten bzw. Mitarbeiter ein. Dementsprechend ist auch die Entwicklung der Mitarbeiter im Hinblick auf Vergütung sowie Aufgaben und Verantwortungsbereich von fachlichen und persönlichen Eigenschaften abhängig. Hierbei nimmt die Beachtung der Berufspflichten und der Regelungen des FALK-Handbuchs einen hohen Stellenwert ein.

Die **Aus- und Fortbildung** aller Mitarbeiter ist eine wesentliche Grundlage für die dauerhafte Leistungserbringung auf höchstem Qualitätsniveau. Die stetig zunehmende Änderungsgeschwindigkeit der von uns zu beachtenden Regelungen in den Bereichen Rechnungslegung, Berufsrecht sowie Steuerrecht und Gesellschaftsrecht bedingen einen sehr hohen Stellenwert der Ausbildung und Fortbildung.

Als mittelständische Berufsgesellschaft legen wir großen Wert darauf, dass unsere Mitarbeiter gleichermaßen in den Bereichen Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung als auch Steuerrecht fundiert ausgebildet und eingesetzt werden. Wir sind somit für all diejenigen Hochschulabgänger ein attraktiver Arbeitgeber, die anspruchsvolle Aufgabenbereiche bearbeiten möchten, ohne sich jedoch bereits sehr frühzeitig auf bestimmte Gebiete spezialisieren zu müssen.

Die Ausbildung unserer Mitarbeiter erfolgt zu einem erheblichen Maße durch „training-on-the-job“, das heißt Anleitung und Überwachung durch erfahrene Berufskollegen unmittelbar im Rahmen der jeweils zu bearbeitenden Aufträge. Diese Ausbildung wird ergänzt durch eine Reihe von internen und externen Schulungsmaßnahmen in den Bereichen Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung sowie Steuerrecht.

Unseren Berufsanfängern bieten wir eine interne dreistufige Schulung in den beiden genannten Aufgabengebieten an, die auch den Bereich „Soft-Skills“ umfasst. Im Bereich von Rechnungslegung und Prüfung werden hierbei sowohl die Prüfungsdurchführung dargestellt als auch Grundlagen der Konzernrechnungslegung sowie der internationalen Rechnungslegung erörtert. Darüber hinaus nehmen alle Berufseinsteiger innerhalb ihrer ersten beiden Tätigkeitsjahre an einem zweiwöchigen, durch das IDW angebotenen Ausbildungsprogramm zur Durchführung von Abschlussprüfungen teil. Für fachliche Mitarbeiter werden darüber hinaus Grundkurse und Aktualisierungsschulungen zur Anwendung unserer Prüfungssoftware sowie weiterer durch uns eingesetzter EDV-Programme durchgeführt.

Weiterhin finden für alle Mitarbeiter regelmäßig interne Diskussions- und Fortbil-

dungsveranstaltungen statt, deren Gegenstand aktuelle Themen aus den Bereichen Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung sowie Steuer- und Wirtschaftsrecht sind. Mindestens einmal jährlich wird eine ganztägige Fortbildungsveranstaltung zu den Aktualisierungen im Bereich Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Berufsrecht für alle fachlichen Mitarbeiter durchgeführt.

Zusätzlich führen wir nach Ende der Abschlussprüfungs-Saison das sog. „Praxisforum Wirtschaftsprüfung“ durch, eine zweitägige Schulungs- und Diskussionsrunde der in die operative Abschlussprüfung einbezogenen, erfahrenen Mitarbeiter. Diesem Kreis gehören nicht nur Wirtschaftsprüfer, sondern auch sonstige erfahrene Mitarbeiter (Prüfungsleiter) an. Im Rahmen des Praxisforums Wirtschaftsprüfung werden sowohl praktische Erfahrungen aus der abgelaufenen Prüfungssaison diskutiert und Anregungen und Verbesserungsvorschläge erörtert, auch Änderungen bzw. Aktualisierungen der FALK-Regelungen zur Praxisorganisation und Auftragsabwicklung sowie Problembereiche und aktuelle Themen der Abschlussprüfung und Rechnungslegung vorgestellt. Hintergrund ist die Erhöhung des Verbindlichkeitsgrads und der Identifizierung mit internen Regelungen auf Ebene der Prüfungsleiter, um letztlich eine höhere Durchdringung der Qualitätssicherungsregeln bei der täglichen Arbeit zu gewährleisten.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass allen Mitarbeitern die Teilnahme an unseren Mandanten-Seminaren zu den Bereichen Steuerrecht und Rechnungslegung empfohlen, sowie die Teilnahme an externen Seminarveranstaltungen durch das IDW, die Wirtschaftsprüferkammer, die Steuerberaterkammern sowie sonstige Seminarveranstalter ermöglicht wird.

Für Assistenten sowie für Berufsträger sind allgemein gültige Fortbildungspläne aufgestellt, die die Leitlinie für die konkrete Planung und Durchführung der personenindividuellen Fortbildungsmaßnahmen sind. Um unser hohes Qualitätsniveau aufrecht zu erhalten, orientieren wir uns für alle Berufsträger an den Vorgaben der Berufssatzung WP/vBP. Diese Vorgaben gelten daher in unserem Hause nicht nur für Mitarbeiter, die die Qualifikation als Wirtschaftsprüfer ha-

ben. Die Berufsträger haben somit jährlich 40 Stunden Fortbildungszeiten nachzuweisen.

Unsere Mitarbeiter verfügen über alle **Fachinformationen**, die für die Berufsausübung, insbesondere die Durchführung von Prüfungen, erforderlich sind. Neben der jeweiligen „persönlichen Grundausstattung“ bestehen Zugriffsmöglichkeiten über die zentrale Fachbibliothek in Heidelberg, Bibliotheken in den jeweiligen Niederlassungen sowie auf verschiedene Datenbanken und über das Internet.

Das Spektrum der verfügbaren Fachinformationen betrifft sowohl die nationale als auch die internationale Rechnungslegung sowie die Wirtschaftsprüfung. Dies umfasst alle erforderlichen Gesetzestexte, Standards und fachliche Verlautbarungen des IDW, des Deutschen Rechnungslegungsstandard Committee (DRSC), internationaler Standardsetzer sowie die einschlägigen Kommentare und Fachzeitschriften.

Zentrale Anlaufstelle für spezielle Informationsanfragen ist die „Grundsatzabteilung Wirtschaftsprüfung und Rechnungslegung“, die zusätzlich in Fachrundschreiben über aktuelle Entwicklungen informiert.

Durch eine sachgerechte **Gesamtplanung aller Prüfungs- und Beratungsaufträge**, die auf der Grundlage der Planung der Einzelaufträge beruht, wird die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die übernommenen und erwarteten Aufträge unter Beachtung der Berufsgrundsätze fachlich qualifiziert und zeitgerecht durchgeführt und abgeschlossen werden können. Die Auftragsplanung erfolgt zunächst auf der Ebene der Mandatsverantwortlichen, die für ihren jeweiligen Tätigkeitsbereich und die von ihnen betreuten Aufträge eine detaillierte mandanten- und mitarbeiterbezogene Auftragsplanung erstellen. Die Einzelplanungen werden unmittelbar in ein spezielles IT-Planungstool eingegeben und laufend aktualisiert. Hierbei erkennbar werdende Überschneidungen bzw. planungsfreie Zeiten einzelner Mitarbeiter werden durch Abstimmungen zwischen den jeweils Auftragsverantwortlichen sowie der zentralen Koordinierungsstelle ausgeglichen.

Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen

Soweit Mandanten oder Dritte gegenüber Mitarbeitern oder der Geschäftsführung von FALK & Co Beschwerden bezüglich der Arbeit von FALK & Co äußern, sind diese Beschwerden (gleich welcher Art) unverzüglich dem jeweiligen Mandatsverantwortlichen zur Kenntnis zu bringen. Bei Beschwerden, die sich gegen die fachliche Arbeit von FALK & Co richten und nicht von untergeordneter Bedeutung sind, ist der Risikobeauftragte zu informieren.

Die Mitarbeiter haben die Möglichkeit, jegliche Beschwerden an den für sie zuständigen Geschäftsführer oder unmittelbar an die Mitglieder des Management-Teams zu richten. Darüber hinaus ist die Möglichkeit eingerichtet, bestehende Zweifel an Arbeitsweisen oder Entscheidungen von Vorgesetzten ohne Besorgnis von persönlichen Nachteilen in anonymisierter Form an bestimmte Mitarbeiter der Grundsatzabteilung mitzuteilen.

Das FALK-Handbuch enthält Regelungen, wie im Einzelfall mit Beschwerden bzw. Vorwürfen umzugehen ist, inklusive der eventuellen Einbeziehung des Risikobeauftragten bzw. des Management-Teams.

Auftragsabwicklung

Die **Auftragsdurchführung** im Bereich Prüfung erfolgt unter Beachtung aller nationalen (IDW PS) und gegebenenfalls internationalen Vorgaben (ISA, US-GAAS). Alle praxisindividuellen Regelungen zur Auftragsdurchführung sind im FALK-Handbuch und ergänzend in unserer Prüfungsrichtlinie niedergelegt. Wesentliche Grundlage der Durchführung von Prüfungsaufträgen ist die in unserem Hause eingesetzte und fortentwickelte Prüfungssoftware. Die Software stellt eine ausführliche und inhaltlich systematisierte Dokumentenstruktur für die Durchführung der Aufträge zu allen wesentlichen Prüfungsbereichen (Prüfungsorganisation, Prüfungsplanung, Prüfungsdurchführung und Prüfungsüberwachung) zur Verfügung. Über unsere unternehmensweit anzuwendende Prüfungsrichtlinie haben wir klare Anweisungen für die Anwendung der Prüfungs-

software erteilt. Diese beinhalten – gestaffelt nach der Größe des jeweiligen Prüfungsauftrags – u. a. Mindestanforderungen für die Auftragsdurchführung, Anleitung des Prüfungsteams, laufende Überwachung des Prüfungsteams und abschließende Durchsicht der Arbeitsergebnisse.

Unser risikoorientierter Prüfungsansatz beruht auf einer Analyse der Unternehmensstrategie und des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds der Gesellschaft, um den Jahresabschluss eines Mandanten im Hinblick auf Risiken durch Unrichtigkeiten und Verstöße zu analysieren. Aus dieser Risikoanalyse entwickeln wir eine Prüfungsstrategie und unter Zuhilfenahme unserer Prüfungssoftware ein unternehmensindividuelles Prüfungsprogramm. Dieses für das gesamte Prüfungsteam verbindliche Prüfungsprogramm unterliegt der Kontrolle durch die auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer.

Durch die hohe Qualifikation unserer Mitarbeiter und einen hohen Anteil an Berufsträgern in unserem Unternehmen haben wir sichergestellt, dass alle Prüfungen durch die verantwortlichen Wirtschaftsprüfer intensiv betreut werden und ggf. auftretende Fragen des Prüfungsteams bzw. des Mandanten sehr zeitnah beantwortet werden können.

Zudem ist durch die enge Einbindung des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers in die Auftragsabwicklung eine laufende Überwachung der Auftragsabwicklung bzw. eine Beurteilung/Durchsicht der Arbeitsergebnisse des Prüfungsteams durch den zuständigen Wirtschaftsprüfer regelmäßig gegeben.

Für die Unterstützung der Prüfungsteams stehen darüber hinaus zahlreiche weitere Hilfsmittel, wie z.B. Musterprüfungsberichte u. Ä., zur Verfügung, deren Aktualisierung ebenfalls in den Aufgabenbereich der „Grundsatzabteilung Wirtschaftsprüfung und Rechnungslegung“ fällt. Weiterhin haben wir Regelungen zur Sicherung der Vertraulichkeit von Arbeitspapieren (u. a. Zugriffsbeschränkungen in der Prüfungssoftware), zum Abschluss der Auftragsdokumentation sowie zur Aufbewahrung der Arbeitspapiere eingeführt.

Für jeden Prüfungsauftrag wird eine **auftragsbezogene Qualitätssicherung** in

Form einer materiellen Berichtskritik durch einen nicht direkt mit der Auftragsabwicklung und Berichterstellung befassten Wirtschaftsprüfer durchgeführt. Daneben wird für alle Abschlussprüfungen bei Unternehmen i. S. des § 319 a Abs. 1 Satz 1 HGB (Unternehmen von öffentlichem Interesse) sowie bei sonstigen, mit erhöhtem Risiko behafteten Abschlussprüfungen eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung durch einen Wirtschaftsprüfer, der ansonsten nicht an der Durchführung der Abschlussprüfung beteiligt ist, durchgeführt. Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung umfasst eine Durchsicht des Auftrags von Beginn an, d.h. der auftragsbegleitende Qualitätssicherer überwacht den gesamten Prüfungsprozess von der Annahme des Auftrags bis zur Berichterstellung. Eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung wird neben der Prüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse auch durchgeführt, wenn die geprüften Unternehmen wesentliche Teile von Konzernen von öffentlichem Interesse sind, wenn eine konkrete Gefährdung der Going-Concern-Prämisse besteht sowie wenn ein Gesellschafterwechsel bei dem zu prüfenden Unternehmen ansteht. Darüber hinaus kann das Management-Team (Abschnitt Leitungsstruktur) anlassbezogen einzelne Aufträge einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung unterstellen. Für die auftragsbegleitende Qualitätssicherung existieren spezielle Arbeitshilfen zur Dokumentation, die obligatorisch zu verwenden sind. Darüber hinaus sehen Regelungen den Umgang der zeichnenden Wirtschaftsprüfer mit den Feststellungen der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung vor.

Für im Rahmen von Prüfungsaufträgen vorzunehmende **Klärungen von Fachfragen und Konsultationen** sind Abläufe und Ansprechpartner in mehreren Stufen festgelegt. Lösungen von Fachfragen werden grundsätzlich zunächst innerhalb des Auftragsteams selbständig erarbeitet. Soweit bei bedeutenden Fragestellungen im Prüfungsteam keine hinreichende Sicherheit erlangt werden kann, wird die „Grundsatzabteilung Wirtschaftsprüfung und Rechnungslegung“ eingeschaltet. Die Grundsatzabteilung wird dem Auftragsverantwortlichen, gegebenenfalls unter Hinzuziehung weiterer Experten aus dem Hause, Lösungsvorschläge unterbreiten.

Bei wesentlichen Zweifelsfragen ist zwingend eine so genannte Konsultation durchzuführen. Eine wesentliche Zweifelsfrage liegt u. a. vor, wenn deren Klärung wesentliche Bedeutung für den Bestätigungsvermerk hat, wenn sie fachlich in gewissem Maß zweifelhaft ist oder wenn eine Abweichung von Rechtsprechung, herrschender Kommentarmeinung oder Berufsauffassung in Betracht gezogen wird. Auch für den Konsultationsprozess ist die „Grundsatzabteilung Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung“ zuständig. In Fragen der Unabhängigkeit erfolgt die Konsultation direkt mit dem Unabhängigkeitsbeauftragten. Sofern die Konsultation innerhalb unseres Hauses ausnahmsweise keine ausreichende Klärung in angemessener Zeit erwarten lässt, wird eine externe Konsultation durchgeführt. Hierfür kommt insbesondere die Einbindung der Fachreferenten des IDW in Betracht.

Wichtig ist, dass die abschließende Entscheidung beim auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer liegt, der die Ergebnisse der Grundsatzabteilung oder der anderer konsultierter Personen eigenverantwortlich beurteilt.

Darüber hinaus bestehen Regelungen zur **Lösung von Meinungsverschiedenheiten und Beschwerden**, die u. a. Eskalationsstufen vorsehen, die auch eine Einbindung des Management-Teams (Abschnitt Leitungsstruktur) in bestimmten Fällen erfordern.

Nachschau

Das **Ziel der Nachschau** liegt in der Beurteilung von Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems sowie der einheitlichen Anwendung der getroffenen Regelungen. Die Nachschau hat darüber hinaus die Funktion einer internen Beratung und eines ergänzenden fachlichen Austauschs zwischen den jeweils für die Auftragsdurchführung verantwortlichen Wirtschaftsprüfern und den Nachschauern. Unsere Regelungen zur Nachschau basieren auf EQS 1.

Neben der Nachschau in Bezug auf die Abwicklung einzelner Prüfungsaufträge sowie anderer ausgewählter Aufträge wird auch regelmäßig eine Nachschau von wesentli-

chen Elementen der allgemeinen Praxisorganisation durchgeführt, um die Einhaltung der entsprechenden Vorgaben zu überwachen.

Das Nachschau-Team besteht ausschließlich aus Wirtschaftsprüfern, die zu einem großen Teil auch in Aufträgen der externen Qualitätskontrolle eingesetzt werden. Die Koordination und Durchführung der Nachschau liegt in der Verantwortung von einem FALK-Gesellschafter. Die Nachschau erfolgt niederlassungsübergreifend. Die Stichprobenauswahl erfolgt mit dem Ziel, das relevante Aufgabenspektrum von FALK & Co sowie alle auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer innerhalb eines Dreijahreszeitraums einzubeziehen. Bei der Auswahl werden insbesondere Risikoaspekte wie z.B. Erstprüfung, Kapitalmarktorientierung, allgemeine Risikoklassifizierung bei Auftragsannahme etc., berücksichtigt. Die Dokumentation der Nachschau erfolgt auf der Grundlage der vom IDW erarbeiteten Checklisten zur Durchführung von Qualitätskontrollen (IDW PH 9.140).

Die einzelnen Ergebnisse der Nachschau werden zunächst mit den Auftrags- und/oder Bereichsverantwortlichen besprochen. Die Gesamtergebnisse der Nachschau werden in der Form eines Jahresberichts an das Management-Team kommuniziert. Die fachlichen Mitarbeiter werden im Rahmen einer Schulung jährlich über die Ergebnisse und daraus eventuell abgeleitete Verbesserungsmaßnahmen informiert. Die regelmäßige Kommunikation und Einarbeitung von Verbesserungshinweisen in das Qualitätssicherungssystem stellt eine wesentliche Grundlage für die dauerhafte Sicherstellung eines hohen Qualitätsniveaus bei der Prüfungsdurchführung in unserem Hause dar.

Bei mehrfach auftretenden Mängeln bei denselben auftragsverantwortlichen Personen entscheidet das Management-Team über Sanktionen, insbesondere über finanzielle Belastungen. Sanktionen sind insbesondere dann vorgesehen, wenn bei einem Auftragsverantwortlichen innerhalb von drei Jahren zwei wesentliche Feststellungen (Besprechungsfälle) auftreten.

Erklärung der Geschäftsführung zur Durchsetzung des Qualitätssicherungssystems einschließlich der Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit

„Hiermit erklären wir, dass das von FALK & Co eingeführte und angewendete Qualitätssicherungssystem den gesetzlichen Anforderungen entspricht und dass die sich aus diesem System ergebenden Vorgaben in dem abgelaufenen Kalenderjahr eingehalten worden sind. Hiervon haben wir uns in geeigneter Weise überzeugt. Diese Erklärung umfasst ausdrücklich auch die beschriebenen Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeitsanforderungen.“

Teilnahme an der Qualitätskontrolle gemäß § 57a WPO

Nach § 57a Abs. 1 WPO sind Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführen, verpflichtet, sich regelmäßig einer Qualitätskontrolle zu unterziehen. Da FALK & Co gesetzliche Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 319 a Abs. 1 Satz 1 HGB) durchführt, hatte sie diese Prüfungen grundsätzlich alle drei Jahre durchführen zu lassen (§ 57 a Abs. 6 Satz 8 WPO a.F.). FALK & Co hat sich zuletzt Ende 2014 einer externen Qualitätskontrolle unterzogen. Der externe Qualitätskontrollprüfer hat Gegenstand, Art und Umfang seiner Prüfung in einem Qualitätskontrollbericht zusammengefasst und kam zu dem Ergebnis, dass das bei FALK & Co eingeführte Qualitätssicherungssystem im Einklang mit den gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen steht. Daraufhin hat die Wirtschaftsprüferkammer der FALK & Co mit Bescheinigung vom 10. Dezember 2014 die Teilnahme an der Qualitätskontrolle bestätigt. Die Wirtschaftsprüferkammer hat FALK & Co am 17. Juni 2016 die Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 38 Nr. 2 Buchstabe f WPO in das Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer bestätigt. Die nächste externe Qualitätskontrolle ist gemäß Anordnung der Wirtschaftsprüferkammer bis

spätestens 17. Dezember 2020 durchzuführen.

Mandanten von öffentlichem Interesse

Durch FALK & Co wurden im Kalenderjahr 2016 der Jahresabschluss des folgenden Unternehmens von öffentlichem Interesse im Sinne des § 319 a Abs. 1 Satz 1 HGB geprüft. Der Bestätigungsvermerk wurde im Kalenderjahr 2016 erteilt:

- Softmatic AG, Norderstedt

Vergütungsgrundlagen der Organmitglieder und leitenden Angestellten

Für alle Organmitglieder der Komplementärin FALK & Co Verwaltungs-GmbH sowie für alle übrigen leitenden Angestellten von FALK & Co, die alle zum Kreis der Aktionäre der FALK AG gehören, besteht ein einheitliches Vergütungssystem. Die Vergütung für diese Personen besteht aus einer Festvergütung, die in Form von 13 Monatsgehältern ausgezahlt wird, und einer variablen Vergütung, die auf der Grundlage eines Tantiemepunktesystems ermittelt wird. In dieses Vergütungssystem sind über den Kreis der Organe hinaus alle Aktionäre von FALK & Co einbezogen.

Die Höhe der Festvergütung für Organmitglieder und leitenden Angestellten richtet sich, wie für alle, grundsätzlich nach den Kriterien fachliche Qualifikation, Persönlichkeit und Erfahrung/Dienstzugehörigkeit. Die Höhe der Festbezüge wird für alle Mitarbeiter einmal jährlich überprüft.

Alle Aktionäre nehmen an der in Form eines Punktesystems aufgebauten variablen Vergütung teil. Jedem dieser Mitarbeiter wird für ein Geschäftsjahr im Vorhinein eine bestimmte Anzahl von Tantiemepunkten zugewiesen. Die für die Bestimmung der Anzahl maßgebenden Kriterien sind grundsätzlich die Kriterien, die auch für die Bemessung der Festbezüge von Bedeutung sind. Der Punktwert ergibt sich nach einer festgelegten Berechnungsformel in Abhängigkeit vom Jahresergebnis von FALK & Co vor Tantiemen und Ertragsteuern.

Daneben besteht in geringem Umfang ein weiterer Sondervergütungstopf, der nach individueller Bewertung durch die Gesamtheit der Gesellschafter an einzelne Personen ausgeschüttet wird.

Das beschriebene Vergütungssystem wird von dem Grundgedanken der Solidargemeinschaft aller Gesellschafter, Aktionäre und sonstiger wichtiger Mitarbeiter unseres Hauses bestimmt. Hierdurch wird die höchstmögliche Unabhängigkeit der Tantiemeempfänger erzielt. Eventuelle Mandatsverluste wirken sich für den jeweiligen Man-

datsverantwortlichen nur in einem geringen prozentualen Anteil aus und werden im Übrigen solidarisch getragen. Somit ist jegliche mögliche Abhängigkeit von einzelnen Mandaten auf ein Mindestmaß reduziert.

Die Anteile der variablen Vergütung an der Gesamtvergütung schwanken in Abhängigkeit von der jeweiligen Ertragslage der Gesellschaft, sie bewegen sich üblicherweise in einer Größenordnung von etwa 20% .

Leistungsstruktur

FALK & Co versteht sich als eine partnerschaftliche Organisation, in der alle wesentlichen Entscheidungen durch die gesellschaftsrechtlich beteiligten Berufsträger getroffen werden. Entsprechend den Regelungen des GmbHG und unter Beachtung der berufsrechtlichen Vorgaben (§ 28 Abs. 1 und 2 WPO) sind aus dem Kreis der Gesellschafter der FALK & Co GmbH 15 Personen als alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführer bestellt.

Geschäftsführer der Komplementärin FALK & Co Verwaltungs-GmbH sind derzeit folgende Personen:

Wolfgang Adler, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Wiesloch

Klaus Heininger, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Erzhausen

Gerhard Meyer, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Weinheim

Dr. Alexander Düll, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Weinheim

Stefan Träumer, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Nußloch

Dr. Martin Ziegler, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Ketsch

Gerd Fuhrmann, Steuerberater, Wiesloch

Thomas Rohling, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Osnabrück

Prof. Dr. Reiner-Peter Doll, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Holzkirchen

Dr. Martin Eberhard, Steuerberater, Waldsee

Markus Schmidtke, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Bad Homburg

Philip Roth, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Mannheim

Stephan Hilbig, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Heidelberg

Gerhard Müller, Wirtschaftsprüfer, Certified Public Accountant, Maxdorf

Michael Pleßke, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Heidelberg

Um die Effizienz der Geschäftsführung zu erhöhen, sind wesentliche Aufgaben der laufenden Geschäftsführung auf ein Management-Team delegiert. Die Aufgaben der Geschäftsführung sind in vier Ressorts aufgeteilt:

- Ressort I: IT/Prozesse
- Ressort II: Marketing/Außenauftritt
- Ressort III: Personal
- Ressort IV: Finanzen/Controlling

Die Mitglieder des Management-Teams werden von der Gesellschafterversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren bestimmt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig – eine erneute Wiederwahl nur in Ausnahmefällen.

Das Management-Team kann einzelne Aufgaben an Arbeitsgruppen delegieren oder für einzelne Themenbereiche Verantwortliche benennen.

Finanzinformationen

Der Jahresumsatz von FALK & Co zeigt im 5-Jahres-Überblick folgende Entwicklung:

	FALK & Co T-EUR
2012	21.416
2013	23.892
2014	25.019
2015	26.449
2016	31.595

Der Umsatz von FALK & Co gliedert sich nach den Kriterien des § 285 Satz 1 Nr. 17 HGB wie folgt auf:

	2016 T-EUR
Abschlussprüfungsleistungen	6.763
Andere Bestätigungsleistungen	2.705
Steuerberatungsleistungen	8.761
Sonstige Leistungen	12.635
Gesamte Prüfungs- und Beratungsleistungen :	30.864
Mieterträge und weitere Umsatzerlöse aus anderen Dienstleistungen	731
Gesamt	31.595

Für die FALK & Co-Unternehmensgruppe stellt sich die entsprechende Aufgliederung des konsolidierten Jahresumsatzes wie folgt dar:

	2016 T-EUR
Abschlussprüfungsleistungen	6.763
Andere Bestätigungsleistungen	3.070
Steuerberatungsleistungen	9.196
Sonstige Leistungen	14.615
Gesamt :	33.644
Mieterträge und weitere Umsatzerlöse aus anderen Dienstleistungen	671
Gesamt	34.315

Abschließende Erklärung

Dieser Transparenzbericht berücksichtigt alle nach § 55 c WPO a.F. sowie nach § 15 der Berufssatzung WP/vBP erforderlichen Angaben nach dem Stand zum Zeitpunkt der Erstellung des Transparenzberichts.

Heidelberg, den 30. März 2017

FALK GmbH & Co KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Wolfgang Adler
Klaus Heiningner
Gerhard Meyer
Dr. Alexander Düll
Stefan Träumer
Dr. Martin Ziegler
Gerd Fuhrmann
Thomas Rohling
Prof. Dr. Reiner-Peter Doll
Dr. Martin Eberhard
Markus Schmidtke

Philip Roth
Stephan Hilbig
Gerhard Müller
Michael Pleßke

Anlage zum Transparenzbericht 2017
der
FALK GmbH & Co KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Sitz

Heidelberg Im Breitspiel 21
69126 Heidelberg
Telefon: (06221) 399-0
Telefax: (06221) 399-238

Zweigniederlassungen

Mannheim: Hermsheimer Straße 3
68163 Mannheim
Tel.: +49 (621) 44007-0
Fax: +49 (621) 44007-50

Frankfurt am Main Darmstädter Landstraße 108
60598 Frankfurt am Main
Telefon: (069) 96 22 04-0
Telefax: (069) 96 22 04-20

Berlin Köthener Straße 1
10963 Berlin
Telefon: (030) 28 88 16-0
Telefax: (030) 28 38 46 03

München Maximiliansplatz 10
80333 München
Telefon: (089) 4546 38 100
Telefax: (089) 4546 38 199

Osnabrück Lotter Straße 43
49078 Osnabrück
Telefon: (0541) 770755-0
Telefax: (0541) 770755-55

Speyer
Winternheimer Straße 33
67346 Speyer
Telefon: (06232) 60 50-0
Telefax: (06232) 60 50 40

Karlsruhe
Nikolaus-Lenau-Straße 11
76199 Karlsruhe
Telefon: (0721) 88 00 90
Telefax: (0721) 88 00 922

Tauberbischofsheim
Siemensstraße 7
97941 Tauberbischofsheim
Telefon: (09341) 84 97 40
Telefax: (09341) 84 81 07